

1952 (GBl. S. 691) gefordert wird, und er es infolgedessen unterließ, durch das Mitführen einer geeigneten Leiter zu gewährleisten, daß der Abstieg vom Hänger entsprechend der Vorschrift des § 12 Abs. 2 der ABAO 105/3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — vom 23. September 1969 (GBl.-Sonderdruck Nr. 646) erfolgen konnte. Damit ist der Angeklagte seiner Verantwortung als Betriebsleiter, alle Voraussetzungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Werk tätigen zu schaffen, nicht nachgekommen. Dieses Verhalten ist zu mißbilligen.

Nicht ausreichend geprüft haben die Instanzgerichte jedoch, ob zwischen den festgestellten Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten und dem Tod des Arbeiters U. ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) besteht. Ein solcher Zusammenhang kann keinesfalls allein daraus abgeleitet werden, daß infolge der nicht vorhandenen gewesenen Leiter zum gefährlosen Absteigen von dem beladenen Hänger ein Umstand vorlag, der objektiv geeignet war, zu einem Unfall mit schädlichen Folgen für die beiden Arbeiter zu führen. Vielmehr hätte es der Prüfung bedurft, ob die der Bestimmung des § 12 Abs. 2 der ABAO 105/3 widersprechende Anweisung, den Hänger über die Stroh presse zu verlassen, unter Beachtung der Gesamtheit der vorliegenden Umstände geeignet war, U. zu dem Sprung von dem Fahrzeug zu veranlassen. Diese Prüfung hätte die Instanzgerichte zu der Erkenntnis führen müssen, daß zwischen den Pflichtverletzungen des Angeklagten und dem Tod des Arbeiters U. kein ursächlicher Zusammenhang besteht. U. ist nicht deshalb zu Schaden gekommen, weil er die dem Arbeitsschutz widersprechende Weisung des Angeklagten — vom Hänger über die Stroh presse abzusteigen — befolgte, sondern weil er entgegen dieser ausdrücklichen Weisung vom beladenen Hänger hinuntersprang.

Für diesen von vornherein riskanten Sprung vom Hänger bestand für den Geschädigten kein Anlaß, da es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, der Aufforderung des Angeklagten zu folgen, die zwar gesetzwidrig war, aber gleichwohl die Gefahr minderte, und über die Stroh presse abzusteigen. Die Beweisaufnahme ergab, daß er das schon öfter praktiziert hatte. Daraus ergibt sich, daß der Sturz des Arbeiters U. mit seinen bedauerlichen Folgen nicht auf die Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten zurückzuführen ist.

Die Instanzgerichte haben übersehen, daß der Kausalzusammenhang das in der objektiven Realität bestehende Verhältnis zwischen einer durch Tun oder Unterlassen begangenen Handlung als Ursache und den dadurch herbeigeführten Folgen als Wirkung charakterisiert. Der Kausalzusammenhang ist eine ausschließlich objektive Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Prüfung muß sich inhaltlich darauf erstrecken, ob die festgestellte schuldhaft e Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen ursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis gewesen ist. Das ist in der vorliegenden Sache zu verneinen.

Dem Angeklagten kann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, dadurch zu dem Unfall beigetragen zu haben, daß er den Verunglückten U. ungenügend angeleitet und beaufsichtigt bzw. ihm am Unfalltag eine Arbeit übertragen hat, für die er infolge seiner geistigen Beschaffenheit nicht geeignet war. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte seine Pflicht zur Beaufsichtigung und Anleitung vernachlässigt hat. Es widerspräche auch den Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, die Re-

habilitation psychisch geschädigter Bürger nicht zuletzt durch ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu gewährleisten, würde man den Standpunkt vertreten, daß es sich bei dem Zureichen des Strohs auf dem Hänger um eine gefährliche und für U. nicht geeignete Arbeit gehandelt habe.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die schuldhaft e Rechtspflichtverletzung des Angeklagten nicht ursächlich für den Unfall ist. Er hätte folglich freigesprochen werden müssen, da sich die Anklage als nicht begründet erwiesen hat (§ 244 Abs. 1 StPO). Deshalb waren die Urteile des Kreis- und Bezirksgerichts aufzuheben und der Angeklagte im Wege der Selbstentscheidung freizusprechen (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

#### §§ 249, 65 Abs. 3 StGB.

**Zur Anwendbarkeit des Straftatbestands der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) bei Jugendlichen und zur Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Besonderheiten.**

**BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 8. Oktober 1971 — Kass. S 36/71.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten in Tateinheit mit Diebstahl zum Nachteil sozialistischen, privaten und persönlichen Eigentums und wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs verurteilt. Der Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 14jährige Jugendliche hat am 1. September 1970 eine Teillehre als Schuhmacherarbeiter aufgenommen. Seine Leistungen waren mangelhaft. Er war disziplinos, hat teilweise nicht gearbeitet und die Berufsschule nicht besucht. Deswegen wurden mit ihm mehrere Aussprachen im Betrieb geführt. Diese erzieherischen Bemühungen blieben erfolglos, und es zeigte sich bei ihm immer mehr eine Fehlentwicklung und eine kriminelle Gefährdung. Bis zu seiner Inhaftierung am 21. April 1971 hat er 51 Tage die Arbeit gebummelt. Außerdem hat der Angeklagte nach den Feststellungen des Kreisgerichts innerhalb von drei Monaten sechs, teils versuchte, teils vollendete Diebstahlhandlungen begangen, um in den Besitz von Bargeld zu gelangen, sowie ein Kleinkraft rad unbefugt benutzt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks. Mit ihm wird u. a. fehlerhafte Anwendung des § 249 StGB gerügt.

Aus den G r ü n d e n :

Obwohl die Anwendung des § 249 StGB bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen ist, so sind doch gerade bei sehr jungen Tätern hohe Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale „Arbeitsscheu“ und „hartnäckiges Entziehen“ zu stellen. In der Präambel des Beschlusses des Präsidiums der Obersten Gerichts zur Anwendung des § 249 StGB vom 7. Januar 1971 (NJ-Beilage 3/71 zu Heft 3) wird die Zielrichtung dieser Strafnorm nachdrücklich hervorgehoben. Sie richtet sich gegen notorische Arbeitsbummelanten, arbeitsscheue Spekulanten, Prostituierte und andere parasitäre Elemente sowie gegen Straffällige, die nach der Strafverbüßung keine Arbeit aufnehmen. § 249 StGB dient somit der Bekämpfung asozialer Erscheinungen als einer Quelle von Kriminalität. Der Zweck dieser Strafbestimmung schließt eine undifferenzierte Anwendung auf Jugendliche, bei denen ein undiszipliniertes, mit Schul- und Arbeitsbummelei einhergehendes Fehlverhalten vorliegt, aus.